

Aktenzeichen: 3 AZR 614/78

LAG Hamburg - Urteil des BAG vom 17. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrAVG § 16; BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung,
§ 305 Billigkeitskontrolle, § 315

Leitsätze:

1. Bei der zweiten Anpassung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 16 BetrAVG genügt der halbe Ausgleich des Kaufkraftverlustes nicht mehr generell billigem Ermessen.
2. Die Dynamisierung der Renten aus der Sozialversicherung bleibt bei der Anpassung nach § 16 BetrAVG außer Betracht (Bestätigung der Entscheidung vom 15. September 1977, AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt]).



3 AZR 614/78

5 Sa 23/77 Hamburg

Verkündet am
17. Januar 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

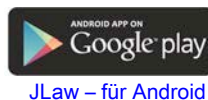
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 3. Mai 1978 - 5 Sa 23/77 - insoweit aufgehoben, wie es die Berufung des Klägers wegen eines Betrages von 150,36 DM nebst Zinsen zurückgewiesen hat.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Unter teilweiser Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Hamburg vom 17. Dezember 1976 - 13 Ca 236/76 - wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger über den vom Landesarbeitsgericht zuerkannten Betrag hinaus weitere 150,36 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1978 zu zahlen.

2. Die weitergehende Revision des Klägers wird zurückgewiesen.

3. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der im Jahre 1902 geborene Kläger war von 1929 bis zum 15. August 1957 bei der Beklagten beschäftigt, zuletzt als Leiter ihres Berliner Büros. Das Arbeitsverhältnis wurde einverständlich beendet. Dabei vereinbarten die Parteien zur betrieblichen Altersversorgung, daß der Kläger von der Vollendung des 65. Lebensjahres an Pension so erhalten sollte, wie wenn er bis dahin als Prokurist bei der Beklagten tätig geblieben wäre. Der Kläger hat die mündlichen Absprachen vom 7. August 1957 mit einem Schreiben vom 10. August 1957 bestätigt. Darin heißt es u.a., die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Angestelltenrente obliege ab 15. August 1957 dem Kläger; die ihm dadurch erwachsende Rente werde auf die Pension nicht angerechnet, stehe ihm also zusätzlich zu. Die Beklagte hat dem zugestimmt.

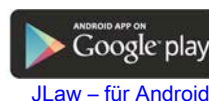
Ab 1. August 1967 gewährte die Beklagte dem Kläger ein Ruhegeld von 1.170,-- DM. Sie errechnete dies aus einem pensionsfähigen Einkommen von 18.000,-- DM jährlich und einer Dienstzeit von 38 Jahren, die zu einem Pensionssatz von 78 % führte.

Auf die Bitte des Klägers, den Kaufkraftverlust auszugleichen, erhöhte die Beklagte mit Wirkung vom 1. Juli 1974 die Pension auf monatlich 1.334,-- DM. Als die Teuerung seit Beginn der Versorgungsleistungen 40 % erreicht hatte, begehrte der Kläger eine weitere Anhebung seiner Versorgungsbezüge. Die Be-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

klagte bot mit Schreiben vom 3. Dezember 1975 an, das Ruhegeld ab 1. Januar 1976 auf monatlich 1.417,-- DM zu erhöhen. Diesen Betrag zahlte sie für die Monate Januar und Februar 1976. Da der Kläger mit diesem Ausmaß der Anpassung nicht einverstanden war, ging die Beklagte ab März 1976 auf den Betrag von 1.334,-- DM zurück.

Im vorliegenden Rechtsstreit verfolgt der Kläger sein Anpassungsbegehren unter Berufung auf § 16 BetrAVG. Für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Mai 1976 hat er eine Forderung von 5.002,-- DM errechnet. Von August 1967 bis Anfang 1975 habe die Verteuerung 40 % betragen. Der Ausgangsbetrag der Pension von 1.170,-- DM sei deshalb auf 1.638,-- DM anzuheben. Nach Abzug der Leistungen der Beklagten ergebe sich der Klagebetrag. Für die Zeit vom 1. Juni 1976 bis 31. Dezember 1977 sei die bis zum Juni 1976 eingetretene Verteuerung zu berücksichtigen. Die Beklagte habe sein Anpassungsbegehren nach dem Stande von Juni 1976 überprüft und mit ihrem Schreiben vom 26. Juli 1976 abgelehnt. Deshalb sei dieser Zeitpunkt maßgebend. Von August 1967 bis Juni 1976 sei eine Verteuerung um 55 % zu verzeichnen. Das führe zu einer Pension von 1.814,-- DM. Für die Zeit vom 1. Juni 1976 bis 31. Dezember 1977 belaufe sich der Unterschiedsbetrag auf insgesamt 9.120,-- DM.

Der Kläger hat ferner die Ansicht vertreten, zum 1. Januar 1978 sei eine erneute Anpassung seiner Versorgungsbezüge gerechtfertigt. Dabei ist er von einer Verteuerung von 56 % seit der Pensionierung ausgegangen. Deren Ausgleich führe zu einem monatlichen Pensionsanspruch von 1.825,-- DM. Da die Beklagte die Pension zum 1. Januar 1978 auf 1.498,-- DM angehoben habe, verbleibe eine Differenz von 327,-- DM. Diese hat der Kläger für die Monate Januar und Februar 1978 eingeklagt.

Auf den Einwand der Beklagten, ein Ausgleich der Teuerung zur Hälfte entspreche billigem Ermessen, hat der Kläger entgegnet, die Beklagte könne sich nicht auf die dahingehende Rechtsprechung stützen. Sie habe für ihre Pensionäre die Versorgungsleistungen erstmals zum 1. Januar 1978 angepaßt. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten für alle Versorgungsempfänger den vollen Ausgleich der Teuerung. Schließlich liege

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

beim Kläger eine relative Notlage vor. Sein pensionsfähiges Einkommen sei auf nur 18.000,-- DM festgesetzt worden, obgleich im Jahre 1967 der Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten der Beklagten schon bei 20.000,-- DM gelegen habe. Das führe, auch wegen seiner geringen Sozialversicherungsrente von 738,-- DM ab 1. Juli 1976, dazu, daß seine Versorgung geringer sei als die anderer Angestellter der Beklagten, die ihm früher unterstellt waren.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
14.776,-- DM nebst 4 % Zinsen auf
14.122,-- DM ab 1. Januar 1978 und auf
654,-- DM ab 1. März 1978 zu zahlen.

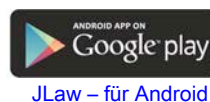
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, soweit der Kläger mehr als 2.198,12 DM fordert. Sie hat zuletzt geltend gemacht, der Kläger könne zum 1. Januar 1975 den Ausgleich der halben Verteuerung verlangen. Das führe zu einer Anhebung der Ausgangsleistung um 19,63 % auf einen Betrag von 1.399,67 DM. Nach Abzug der erbrachten Leistungen ergebe sich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 noch ein Differenzbetrag von 2.198,12 DM. Für die Anpassung der Pension ab 1. Januar 1978 hat die Beklagte die Ansicht vertreten, sie brauche die seit der Pensionierung eingetretene Verteuerung ebenfalls nur zur Hälfte auszugleichen. Das führe zu einer Pension von 1.498,77 DM, die der Kläger seit dem 1. Januar 1978 erhalte. Im übrigen hat die Beklagte im Termin vom 19. April 1978 ausgeführt, sie habe 49 Pensionäre und werde ihnen allen gegenüber das Hälftelungsprinzip prüfen und anwenden; im Falle des Klägers habe man die Anwendung des Hälftelungsprinzips unter dem Druck des Prozesses nur vorgezogen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger 2.211,36 DM nebst Zinsen zu zahlen; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den von ihm zuletzt gestellten Antrag weiter, soweit das Landesarbeitsgericht ihm nicht entsprochen hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Für die erste durch § 16 BetrAVG vorgeschriebene Anpassung der betrieblichen Versorgungsleistungen zum 1. Januar 1975 muß der Kläger sich mit dem hälftigen Ausgleich des Kaufkraftverlustes begnügen (nachfolgend:A). Für die Zeit ab 1. Januar 1978 entspricht dagegen nur eine Anhebung der Pension im Umfange der seit dem 1. Januar 1975 eingetretenen Verteuerung billigem Ermessen im Sinne von § 16 BetrAVG (nachfolgend:B).

A. Nach der Entscheidung des Senats vom 15. September 1977 (AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) hält sich die erste nach Inkrafttreten des § 16 BetrAVG mit Wirkung vom 1. Januar 1975 vorgeschriebene Anpassung der betrieblichen Versorgungsleistungen regelmäßig im Rahmen des nach § 16 BetrAVG zu wahrenden billigen Ermessens, wenn sie den Kaufkraftverlust der Betriebsrente zur Hälfte ausgleicht. Dieses Ergebnis war wesentlich dadurch bestimmt, daß der Senat erst mit dem vorbezeichneten Urteil die im Schrifttum weitgehend vertretene Gesamtversorgungs-betrachtung verworfen und die gesonderte Betrachtung und Anpassung der Betriebsrenten gefordert hatte (vgl. im einzelnen zu C I der Gründe). Die Entscheidung über den vom Kläger begehrten vollen Ausgleich der Verteuerung hängt deshalb zunächst davon ab, ob an dem vorgenannten Grundsatz festzuhalten ist. Daraus, daß nach der Absprache der Parteien vom August 1957 die Sozialversicherungsrente nicht auf die Pension anzurechnen war, kann der Kläger für sich keine gesonderte Abwägung im Rahmen der für alle Betriebsrentner der Beklagten anzustellende Billigkeitserwägungen herleiten.

I. Der Senat hält daran fest, daß die Dynamik der Sozialversicherungsrenten bei der Anpassung außer Betracht bleiben muß. Die seiner Entscheidung insoweit entgegengesetzte Kritik gibt keinen Anlaß, diesen Grundsatz aufzugeben.



1.a) Dem Urteil vom 15. September 1977 haben zu der vorbezeichneten Frage uneingeschränkt zugestimmt Schwerdtner (ZfA 1978, 553 ff.), Steindorff (AR-Blattei, Betriebliche Altersversorgung, Entsch. 11/13 Nr. 1) und Stolleis (SGB 1978, 88). Schwerdtner (aaO, S. 582 f.) unterstützt nachhaltig die vom Senat insbesondere aus § 5 Abs. 1 BetrAVG abgeleitete Wertung, daß die Dynamisierung der Sozialversicherungsrenten nicht zum Ausgleich des Kaufkraftverlustes der Betriebsrenten eingesetzt werden dürfe. Dem stehe auch entgegen, daß man sonst zu einer individuellen Bedürfnisprüfung gelange, die mit dem Entgeltcharakter der Betriebsrenten unvereinbar sei. Diesen Überlegungen tritt der Senat bei; ebenso dem weiteren Argument Schwerdtners, der Gesetzgeber habe mit § 16 BetrAVG keine Teilreform des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung, mit welcher der Rentner an dem Produktivitätszuwachs teilnimmt, angestrebt und deshalb sei die Verteuerung der Lebenshaltungskosten allein in ihrer Auswirkung auf die betrieblichen Versorgungsleistungen gesehen worden. Schwerdtner (aaO, S. 569 f.) vertritt allerdings zugleich die vom Senat abgelehnte Auffassung (vgl. AP Nr. 4 zu § 16 BetrAVG; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt), auch unter der Geltung des § 16 BetrAVG seien die betrieblichen Versorgungsleistungen erst anzupassen, wenn die Teuerung eine Opfergrenze überschritten habe. Die Stellungnahme Schwerdtners zur Gesamtversorgungsbetrachtung hängt jedoch nicht davon ab, daß seine Ansicht zur Opfergrenze als zutreffend anerkannt wird. Ein sachlicher Grund für eine solche Verknüpfung beider Grundsätze läßt sich nicht feststellen. Die Abhängigkeit verläuft allenfalls in umgekehrter Richtung; denn eine Stillhaltengrenze halten Schwerdtner u.a. deshalb für notwendig, weil auf eine Beeinträchtigung der Gesamtversorgung nicht abgestellt werden könne (aaO, S. 566).

Steindorff (aaO [zu 1]) hat den Gestaltungsspielraum bei Billigkeitsentscheidungen hervorgehoben und im übrigen die Ansicht vertreten, schon vom Entgelt- und Gegenleistungscharakter der Betriebsrenten her sei es nötig gewesen, die in § 16 BetrAVG gebotene Anpassung ohne Rücksicht auf die von Arbeitnehmern mitfinanzierten Sozialversicherungsrenten zu bemessen; mit Recht habe



- 7 -

der Senat auch darauf hinweisen können, daß die gesetzlich verheißene Rentendynamisierung nicht durch Vorenthaltung betrieblicher Renten verbraucht werden sollte. Stolleis (aaO) meint, die Entscheidung vom 15. September 1977 habe zu Recht die Eigenständigkeit der Sozialversicherung einerseits und der betrieblichen Altersversorgung andererseits hervorgehoben; sie biete eine vermittelnde Lösung und unterstütze langfristig die Eigenständigkeit der betrieblichen Altersversorgung.

b) Nicht eindeutig auszumachen ist, welche Stellung Schulin zu der Entscheidung des Senats einnimmt. In seiner Anmerkung in EzA § 16 BetrAVG Nr. 6 heißt es zunächst (zu II und II 6), der Ansicht des Senats, daß die Anpassung eines betrieblichen Ruhegeldes grundsätzlich unabhängig von der Entwicklung der daneben bezogenen Sozialversicherungsrente zu geschehen habe, sei voll zuzustimmen. Zwar könne die Begründung nicht in allen Punkten überzeugen, doch werde das Ergebnis von dem Grundsatz des Vertrauensschutzes getragen. Diese Ausführungen schränkt Schulin am Ende der Anmerkung (zu V 4) dahin ein, daß die Erwägungen zur isolierten Betriebsrentenanpassung uneingeschränkt nur für die Anpassungen bei Neuzusagen Anwendung finden könnten, während es bei Altzusagen auf die Umstände des Einzelfalles ankomme. Da die Entscheidung des Senats sich auch auf Altfälle beziehe, könne ihr nicht zugestimmt werden; insoweit bedürfe noch der Entwicklung von Übergangslösungen. In einem späteren Beitrag in ZfA 1979, 139 ff. beschäftigt sich Schulin mit der Frage, wie § 16 BetrAVG auszulegen und anzuwenden sei, wenn die Versorgungszusage nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erteilt wurde. Dabei kommt er wiederum zu dem Ergebnis, nur ein von der Sozialversicherungsrente isolierte Anpassung des betrieblichen Ruhegeldes trage dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Versorgungsgedanken Rechnung; für das Ausmaß der Anpassung soll sogar die betriebliche Lohn- und Gehaltsentwicklung und nicht nur die Verteuerung maßgebend sein. Damit bleibt bei Schulin die für den vorliegenden Rechtsstreit allein interessierende Frage offen, wie § 16 BetrAVG sich für die sog. Altfälle und damit die etwa 12 Mill. Arbeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nehmer auswirken soll, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erhielten oder denen solche zugesagt waren.

2. Die kritischen und ablehnenden Äußerungen zu der Entscheidung des Senats vom 15. September 1977 bringen im wesentlichen nur solche Argumente für die Gesamtrentenbetrachtung, mit denen sich der Senat bereits auseinandergesetzt hat. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Ahrend-Förster-Rössler (Beilage 3/1978 des Betriebsberaters) meinen, die aus § 5 Abs. 1 BetrAVG gezogenen Folgerungen seien deshalb nicht zwingend, weil § 5 Abs. 1 BetrAVG an eine gesicherte Rechtsprechung anschließe. Wenn der Gesetzgeber sich nicht geäußert habe, könne daraus nicht geschlossen werden, daß er die Gesamtversorgungsbetrachtung nicht gewollt habe; allenfalls könne diese Frage als offen bezeichnet werden. Jedenfalls habe sich der Gesetzgeber gegen eine Indexierung geäußert; diese werde aber nach der Entscheidung weitgehend praktisch werden. Die genannten Autoren räumen gleichwohl ein, daß die Entscheidung des Senats dem gesetzgeberischen Willen entsprechen könne. Sie meinen, mit § 16 BetrAVG habe eine Formulierung gewählt werden sollen, die nicht über das hinausgehen wollte, was im wesentlichen bereits die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zur Anpassung empfohlen hatte. Der Begriff "Belange des Versorgungsempfängers" sei Ausdruck des sozialpolitisch Gebotenen, und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers kennzeichne das wirtschaftlich Mögliche. Ahrend-Förster-Rössler erklären, mit gewissen Einschränkungen wollten sie die Frage bejahen, ob das vom Bundesarbeitsgericht angeführte Prinzip der Obergrenze sowie die Interpretation der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers ausreichen, um dem Rechnung zu tragen, was man als das sozialpolitisch Gebotene und das wirtschaftlich Mögliche verstehen könne.

b) Boldt (Die Aktiengesellschaft 1978, 141 [148 f.]) räumt zwar ein, sowohl die Gesamtrentenbetrachtung wie die vom Senat gefundene Lösung ließen sich theoretisch begründen; die Entscheidung des Senats sei jedoch nicht überzeugend. Im wesentlichen sei zwei Gesichtspunkten nicht hinreichend Rechnung getragen worden: Zum einen berücksichtige der Senat nicht genügend, daß die

betriebliche Altersversorgung als rein freiwillige Maßnahme eingeführt worden sei, um den ausgeschiedenen Mitarbeitern einen zusätzlichen Betrag zur Aufstockung ihrer Sozialversicherungsrenten zu gewähren; die vom Senat eingeräumte Verzahnung zwischen Sozialrente und Betriebsrente werde ohne überzeugende Begründung im Ergebnis negiert. Weiter habe der Senat nicht die finanzielle Auswirkung auf die einzelnen Unternehmen ausreichend berücksichtigt.

Dem ist zu entgegnen, daß der Rückgriff auf die Freiwilligkeit der Betriebsrenten für die hier zu entscheidende Frage der Anpassung nicht weiterhilft. Zutreffend ist nach wie vor, daß der Arbeitgeber frei darin ist, zu bestimmen, ob er eine betriebliche Altersversorgung einführt. Hat er sich jedoch dazu entschlossen, bildet die versprochene Altersversorgung die Gegenleistung für die erwartete Betriebstreue; der Entgeltgedanke tritt in den Vordergrund und bestimmt die Frage, ob und inwieweit die versprochene Leistung einschließlich der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Anpassung gewährt werden muß. Das wirtschaftliche Ausmaß seiner Entscheidung hat der Senat nicht außer Betracht gelassen. Auf die Begründung des Senats in dem Urteil vom 15. September 1977 unter B III der Gründe wird verwiesen. Die dort angestellten Überlegungen haben wegen der insbesondere bei der ersten Anpassung naheliegenden besonderen Belastung u.a. dazu geführt, den halben Ausgleich der Teuerung als billigenwertige Lösung anzusehen.

c) Doetsch (Der Arbeitgeber 1978, 46 [47]) vertritt die Ansicht, dem Kürzungsverbot des § 5 Abs. 1 BetrAVG könne nicht der Wille des Gesetzgebers entnommen werden, die Betriebsrenten nach ihrer erstmaligen Festsetzung von der weiteren Entwicklung der Sozialversicherungsrenten zu lösen. Die hälftig vom Arbeitgeber mitfinanzierte anderweitige Versorgung, die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG berücksichtigt werden könne, müsse auch im Rahmen des § 16 BetrAVG anrechenbar sein.

Mit diesen Erwägungen hat sich der Senat bereits eingehen in seiner Entscheidung [zu B I 4 und 5 der Gründe] befaßt. Neue Gesichtspunkte hat Doetsch nicht aufgezeigt. Der Senat



- 10 -

verbleibt deshalb dabei, daß § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG die Höhe der Betriebsrente bei ihrer erstmaligen Festsetzung regelt und dabei auf die Verhältnisse zur Zeit der Pensionierung abstellt. § 16 BetrAVG bestimmt die Fortschreibung der betrieblichen Versorgungsleistungen im Hinblick auf mögliche Kaufkrafteinbußen.

d) Konzen (SAE 1978, 222 ff.) wendet sich dagegen, daß Gesetzesmaterialien und Wertentscheidungen des Gesetzgebers für eine Interpretation des § 16 BetrAVG herangezogen worden sind. Der Gesetzgeber habe sich nichts gedacht, deshalb könne sein Schweigen nicht interpretiert werden, und es liege eine Lücke im Gesetz vor. Für die Lückenausfüllung könne § 5 BetrAVG nicht herangezogen werden, weil er auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes beruhe, auf den die Betriebsrentner sich im Bereich der Anpassung nicht stützen könnten. Jedoch stehe einerseits fest, daß eine Nullanpassung verwehrt sei; andererseits sollte keine dynamische Anpassung erfolgen. Deshalb könne, solange die Sozialversicherungsrenten die Preissteigerung übertreffen, eine Halbierung des Teuerungsverlustes vorgenommen werden. Die vom Senat als Übergangslösung akzeptierte Halbierung lasse sich als Dauerlösung begründen.

Konzen ist zuzugeben, daß der Gesetzgeber den § 16 BetrAVG sehr unbestimmt gefaßt hat. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, daß für die Anpassungsentscheidung ein erheblicher Beurteilungsspielraum verbleiben sollte. Andererseits wollte der Gesetzgeber die betriebliche Altersversorgung wirkungsvoller und sicherer gestalten. Hierauf und insbesondere auf die Frage, wem die Dynamik der Sozialversicherungsrenten zugute kommen soll, geht Konzen nicht ein. Seinen Weg hält der Senat deshalb nicht für gangbar.

e) Ruland hat der Entscheidung widersprochen, weil sie keine differenzierende Lösung gebe (DB 1978, 1833 [1837 f.]). Er meint, Ausgangspunkt sei das Verhältnis der Anpassungsregelung in § 16 BetrAVG zu dem Anrechnungs- und Auszehrungsverbot in § 5 BetrAVG.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



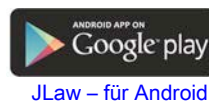
[JLaw – für iOS](#)

Dieses Verbot regelt speziell und abschließend das Verhältnis der Betriebsrente zu anderen Versorgungen und zu deren Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Daher müsse die Betriebsrente in der Tat angepaßt werden, ohne dabei die Anpassung der gesetzlichen Rente zu berücksichtigen. Das entspreche sowohl dem Entgelt- als auch dem Versorgungscharakter der betrieblichen Altersversorgung. Anders sei jedoch die Frage zu beurteilen, ob die Anpassung der gesetzlichen Rente auf die der betrieblichen Rente angerechnet werden könne. Das werde durch das Anrechnungs- und Auszehrungsverbot nicht ausgeschlossen. Allerdings müßten die allgemeinen Voraussetzungen einer Anrechnung gegeben sein. Dazu gehöre, daß die Anrechnung der gesetzlichen Rente insgesamt oder zumindest die ihrer Anpassungen vereinbart sei.

Die Ansicht von Ruland erkennt ebenfalls, daß Gesamtversorgungsregelungen auf den Zeitpunkt der Pensionierung abstellen und die Versorgung nach dem dann bezogenen Einkommen messen. Wenn die Gesamtversorgungsregelung auch im Zeitpunkt der Anpassung beachtet werden soll, kann dies nicht geschehen ohne die Regelung weiterzudenken und entsprechend zu ergänzen.

f) Soweit Höfer (DB 1977, 1893 ff.) und Bode-Grabner (DB 1977, 1897 ff.) der Entscheidung vom 15. September 1977 rechtliche Erwägungen entgegensetzen, hat sich der Senat mit ihnen bereits früher auseinandergesetzt. Unrichtig ist deshalb die Behauptung von Bode-Grabner, der Senat habe die im Schrifttum eingehend dargestellten entgegenstehenden Rechtsmeinungen, für die allerdings lediglich Bode-Grabner zitiert werden, nicht gewürdigt (aaO, S. 1900 mit Anm. 24).

In beiden Beiträgen ist die Frage aufgeworfen, wer z.B. den Arbeitnehmer oder den Freiberufler entschädige, der durch Ersparnisse für sein Alter vorsorgen wollte und dessen Erwartungen enttäuscht werden, weil das angesparte Kapital und die zwischenzeitlichen Zinsleistungen der Entwertung unterliegen und die Zinserträge zudem noch versteuert werden müssen. Dieser Sachverhalt wird aufgezeigt, um hieraus eine einschränkende Auslegung des § 16 BetrAVG für die Betriebsrentner herzuleiten.



Die sachgemäße Antwort hierauf zu geben, ist nicht Sache des Bundesarbeitsgerichts. Immerhin läßt sie sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung herleiten. Das Bundesverfassungsgericht hat die volle Besteuerung der Zinsen bei einer Geldentwertung des verzinslich angelegten Kapitals dann als problematisch bezeichnet, wenn das Kapital in Jahren der Erwerbstätigkeit angesammelt und als Quelle der Altersversorgung bestimmt worden ist. Wenn das Kapital dann nur einen Ertrag habe, der in vollem Umfange zur Lebensführung benötigt werde, habe der Kapitaleigner keine Möglichkeit, den Kapitalstamm aus den Erträgen aufzustocken, um bei steigenden Lebenshaltungskosten seine Versorgung auch für die Zukunft sicherzustellen. In einem solchen Fall würde die Besteuerung der Zinsen die wirtschaftliche Situation des Betroffenen zusätzlich zu der Geldentwertung verschlechtern. Das Bundesverfassungsgericht brauchte für diesen Fall keine Lösung zu geben. Es hat aber darauf hingewiesen, einer entsprechenden sozialen Lage müsse gegebenenfalls durch Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO Rechnung getragen werden (BVerfGE 50, 57 [86]). Diese Wertung stimmt mit der Auffassung des Senats überein, daß die erdiente betriebliche Altersversorgung nach § 16 BetrAVG wertbeständig erhalten bleiben soll.

II. Der Senat sieht danach keinen Anlaß, den in der Entscheidung vom 15. September 1977 aufgestellten Grundsatz aufzugeben, daß bei der Anpassung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung die Dynamisierung der Renten aus der Sozialversicherung außer Betracht zu bleiben hat. Deshalb sind die Voraussetzungen weiterhin gegeben, um die erste nach Inkrafttreten des § 16 BetrAVG notwendig gewesene Anpassung dann als billig anzusehen, wenn sie einen halben Ausgleich der Teuerung gewährte. Soweit der Kläger geltend macht, in seinem Falle scheide die Anwendung des Hälftelungsprinzips aus, kann seine Revision keinen Erfolg haben.

1. Der Kläger hat angeführt, der Senat habe den halben Ausgleich der Teuerung u.a. deshalb als noch billigenwert bezeichnet,

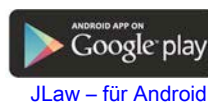


weil es im Interesse einer beschleunigten Durchführung der Anpassung gerechtfertigt erscheine, von der näheren Darlegung etwa in Betracht kommender Obergrenzen oder einer wirtschaftlichen Schwierigkeit des Arbeitgebers abzusehen; das gelte jedoch nur, wenn der Arbeitgeber die Pensionen aller Betriebsrentner nach dem Hälftelungsprinzip anpasse.

a) Hier habe die Beklagte erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vom 19. April 1978 ihre Absicht bekundet, für ihre Pensionäre das Hälftelungsprinzip zu prüfen und anzuwenden. Das sei dahin zu verstehen, daß die Beklagte bis zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Anpassung vorgenommen habe. Es fehle damit an einer generellen, pauschalen und kollektiven Billigkeitsentscheidung, und deshalb könne die Beklagte sich gegenüber dem Kläger nicht darauf berufen, mit einer Anpassung seiner Pension im Umfange der halben Teuerung eine billigenwerte Entscheidung getroffen zu haben.

b) Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellungen darüber, mit welcher Wirkung die Beklagte die erstmalige Anpassung der von ihr gewährten Pensionen vorgenommen hat. Es fehlt deshalb eine gesicherte tatsächliche Grundlage für die von dem Kläger in rechtlicher Hinsicht gezogene Schlußfolgerung. Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht festgehaltene Erklärung der Beklagten geht dahin, im Falle des Klägers habe sie die Anwendung des Hälftelungsprinzips unter dem Druck des Prozesses vorgezogen. Das läßt auch die Deutung zu, daß die Beklagte ihre anderen Pensionäre nach Klärung der Rechtslage ebenso behandeln werde wie den Kläger. Wenn die Beklagte bis zum 19. April 1978 hierzu noch keine abschließende Entscheidung getroffen hatte, berechtigt dies allein noch nicht das Hälftelungsprinzip zuungunsten der Beklagten zu verwerfen. Immerhin waren die Grundsätze für die Anwendung des § 16 BetrAVG, insbesondere zur Einbeziehung der Sozialversicherungsrenten, erst durch die Entscheidung des Senats vom 15. September 1977 aus der Sicht der Rechtsprechung klargestellt worden.

Im übrigen steht auch nicht fest, ob und inwieweit die Beklagte auf Ausgleich der halben Teuerung für die Zeit ab

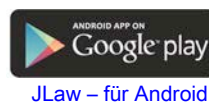


1. Januar 1975 von ihren sonstigen Pensionären in Anspruch genommen worden ist oder wird. Mit solchen Ansprüchen und entsprechenden Belastungen muß die Beklagte mindestens rechnen. Auch das hindert den Kläger, für sich einen vollen Ausgleich der Teuerung durchzusetzen.

2.a) Der Kläger macht ferner geltend, das Häufteilungsprinzip sei nicht anzuwenden, weil bei ihm eine relative Notlage vorliege. Er erhalte im Gegensatz zu früheren Kollegen keine ausreichende Sozialversicherungsrente, die Betriebsrente bilde deshalb seine überwiegende Versorgung. Deshalb stehe er schlechter als frühere Mitarbeiter, die ihm unterstellt waren.

b) Das Landesarbeitsgericht hat zu diesem Vorbringen des Klägers mit Recht bemerkt, die Anpassung der Betriebsrente diene nicht der Verbesserung der Versorgungsgrundlage, sondern nur dem Ausgleich für den Verlust der Kaufkraft. Es mag sein, daß das pensionsfähige Einkommen im Jahre 1967 zu gering angesetzt worden ist. Das kann jedoch nicht bei der Anpassung im Rahmen der Billigkeitsabwägung korrigiert werden. Ebensowenig kann von der Anwendung des Häufteilungsprinzips allein deshalb abgesehen werden, weil der Anteil der Betriebsrente an der Versorgung höher ist als der der Sozialversicherungsrente und allein diese der Einkommensentwicklung folgt. Der halbe Ausgleich der Teuerung kann sich gegenüber einer Anpassung, die die Einzelumstände berücksichtigt, günstiger oder ungünstiger auswirken. Das muß in Kauf genommen werden und führt aus den in der Entscheidung vom 15. September 1977 dargelegten Gründen nicht zur Unbilligkeit der Anpassung im Einzelfall.

3. Das Landesarbeitsgericht hat die Höhe der dem Kläger danach für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1977 zustehenden Pension zutreffend ermittelt. Zu Recht hat das Berufungsgericht nur die vom Beginn der Pensionszahlungen bis zum Januar 1975 eingetretene Verteuerung berücksichtigt. Der Kläger hat eine Anhebung der laufenden Leistungen für die Zeit ab 1. Januar 1975 gefordert. Er kann deshalb nicht verlangen, daß vor Ablauf des Dreijahreszeitraums des § 16 BetrAVG ein neuer Zeit-



punkt für die Anpassungsprüfung und Entscheidung eingeschoben wird. Hierzu kann sich der Kläger nicht auf die Entscheidung des Senats vom 1. Juli 1976 (AP Nr. 1 zu § 16 BetrAVG; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) stützen. Im Zusammenhang mit der Erörterung über das Inkrafttreten des § 16 BetrAVG hat der Senat ausgeführt, seine Entscheidung bringe in vielen Fällen erst Klarheit zu der vor genannten Frage. Inzwischen seien 18 Monate vergangen, und die Verhältnisse könnten sich so verändert haben, daß eine auf den 1. Januar 1975 zurückgezogene Betrachtung nicht mehr den Verhältnissen gerecht werde. Deshalb müsse hingenommen werden, wenn der Prüfung und Entscheidung über die Anpassung die Verhältnisse vom Juli 1976 zugrundegelegt werden. Wenn auch die angepaßten Renten von dem späteren Prüfungszeitpunkt an gezahlt würden, müsse doch berücksichtigt werden, daß die Anpassung an sich zum 1. Januar 1975 vorzunehmen war. Alle diese Erwägungen passen im vorliegenden Falle nicht. Der Kläger hat die Anhebung seiner Pension für die Zeit ab 1. Januar 1975 begehrt und erstritten. Daß er dies erst im Prozeß erreichen konnte und zwischenzeitlich die Verteuerung weiter fortgeschritten war, berechtigt nicht dazu, für das Ausmaß der Verteuerung einen späteren Zeitpunkt anzusetzen.

B. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, für die zweite nach Inkrafttreten des § 16 BetrAVG zum 1. Januar 1978 vorgeschriebene Anpassung werde eine Anhebung der Versorgungsleistungen in Höhe des halben seit dem 1. Januar 1975 eingetretenen Kaufkraftverlustes ebenfalls billigem Ermessen gerecht. Hiergegen wendet sich die Revision des Klägers mit Erfolg.

I.1. Für die Erwägung des Senats in seiner Entscheidung vom 15. September 1977, ein halber Ausgleich der Teuerung könne billigem Ermessen entsprechen, waren im wesentlichen zwei Umstände maßgebend: Aus der Sicht der Betriebspensionäre war es notwendig, die erste Anpassung nach Ablehnung der Gesamtversorgungsbetrachtung ohne Verzögerung nachzuholen oder zu wiederholen; dabei konnten die in der Entscheidung angesprochenen Kriterien zu einer zulässigen Begrenzung der An-



passung jedoch weitere Verzögerungen bewirken. Aus der Sicht der Arbeitgeber lag eine seit 1975 zu verzeichnende schwierige wirtschaftliche Lage vor, die zusammentraf mit der bei der ersten Anpassung für längerfristig gezahlte Betriebsrenten besonderen Belastung. Diese Umstände ließen es zu, eine Anpassung, die den Kaufkraftverlust zur Hälfte ausglich, als billig anzusehen. Dabei hat der Senat auf eine Reihe von Vorschriften verwiesen, die bei ähnlichen undurchsichtigen und schwierigen Verhältnissen das Häufelungsprinzip vorsehen.

2. Für die nach § 16 BetrAVG fällige nächste Anpassung zum 1. Januar 1978 kann das Häufelungsprinzip nicht mehr angewendet werden. Zwischen der Entscheidung des Senats vom 15. September 1977 und dem zweiten Anpassungstermin liegen zwar nur wenige Monate. Gleichwohl sind wesentliche Umstände anders zu bewerten, so daß ein halber Teuerungsausgleich nicht mehr generell als billig erscheint.

a) Die Belastung der Arbeitgeberseite hat bei der zweiten Anpassung ein wesentlich geringeres Ausmaß. Die Teuerung hat in der Zeit von Januar 1975 bis Dezember 1977 rd. 13 % betragen. Bei der zum 1. Januar 1975 vorzunehmenden Anpassung der Betriebsrenten war dagegen nicht nur die Teuerung der vorangegangenen drei Jahre von etwa 21 % zu bedenken, vielmehr mußte berücksichtigt werden, daß zum 1. Januar 1975 auch alle länger als drei Jahre gewährten Versorgungsleistungen mit weit höheren Kaufkraftverlusten anzupassen waren. Für die Anpassung zum 1. Januar 1978 ist die alte Last jedenfalls in den Fällen abgebaut, in denen nach den Grundsätzen der Entscheidung vom 15. September 1977 die zum 1. Januar 1975 vorzunehmende Anpassung durchgeführt worden ist.

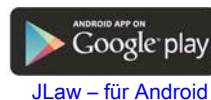
Die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die allgemeine wirtschaftliche Lage haben sich allerdings seit der Entscheidung des Senats vom 15. September 1977 bis zum 1. Januar 1978 nicht spürbar gebessert. Im Jahre 1977 lag die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenzahl mit 1,03 Mill. nur geringfügig unter der Zahl von 1976 mit 1,06 Mill. Arbeitslosen (vgl. Sozialbericht 1978, BT-Druck-



sache 8/1805, S. 11). Diese allgemeine Situation reicht jedoch allein nicht aus, um bei der zweiten Anpassung den Arbeitgebern die Darlegung zu ersparen, daß ihre wirtschaftliche Lage eine Anhebung der Betriebsrenten nicht oder nicht in vollem Umfang zulasse. Dies gilt insbesondere wegen der bereits erörterten verhältnismäßig geringen Teuerung.

b) Für das Häufelungsprinzip als billigenwerte Lösung sind ferner die Interessen der Pensionäre angeführt worden. Insoweit heißt es in der Entscheidung, das Häufelungsprinzip gewährleiste die nach § 16 BetrAVG gewollte billige und damit auch realisierbare Abwägung der dort bezeichneten Interessen solange, bis ein Modus entwickelt werden könne, der es erlaubt, den Besonderheiten des Einzelfalles ohne unverhältnismäßigen Aufwand gerecht zu werden. Steindorff (aaO, zu 2 d) hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht, daß damit gesagt ist, die pauschale Regelung könne nur solange hingenommen werden, bis ein Verfahren entwickelt werden kann (nicht: entwickelt ist). Nach der Entscheidung des Senats vom 15. September 1977 sind sehr schnell Verfahren vorgestellt worden, die versuchen, den Voraussetzungen der Entscheidung Rechnung zu tragen. So ist insbesondere auf den Beitrag von Klaus Heubeck "Zur Obergrenze bei der Anpassung von Betriebsrenten" zu verweisen (DB 1978, 345 ff.). Es kann dahinstehen, ob dem von ihm aufgezeigten Weg in jeder Beziehung zu folgen ist. Im vorliegenden Zusammenhang kommt es nur darauf an, daß zeitgerecht mit der zum 1. Januar 1978 durchzuführenden zweiten Anpassung Verfahrensmodelle vorlagen, die nicht mehr an die vom Senat verworfene Auffassung anknüpften. Damit ist für die zweite Anpassung ein weiterer Umstand entfallen, der das Häufelungsprinzip gerechtfertigt hat.

2.a) Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, das Häufelungsprinzip könne als Dauerlösung für die Anwendung des § 16 BetrAVG dienen. Dafür werden vorwiegend Gründe der Praktikabilität angeführt (vgl. Ahrend-Förster-Rössler, Beilage 3/1978 zu Der Betriebsberater; Konzen, SAE 1978, 222 [225]; Höfer, DB 1977, 1893 [1897 f.]).



b) Die nach § 16 BetrAVG gebotene billige Entscheidung über die Anpassung kann nicht in dem fortgesetzten halben Ausgleich der Teuerung liegen. Eine derartige Gestaltung der Anpassung hätte der Gesetzgeber ohne weiteres unmißverständlich zum Ausdruck bringen können. Das fortwährende Hälftelungsprinzip würde zudem die Indexierung ohne Rücksicht auf die abzuwägenden Belange der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeuten, die der Gesetzgeber nicht einführen wollte. Schließlich hat der Kläger mit Recht geltend gemacht, daß der fortgesetzte nur hälftige Ausgleich der Teuerung dazu führen würde, den Beziehern betrieblicher Versorgungsleistungen den Werterhalt der Versorgungsleistungen auf Dauer zu versagen. Dies widerstrebt dem Anliegen des Gesetzes, die betrieblichen Versorgungsleistungen, wenn es die wirtschaftlichen Belange des Arbeitgebers zulassen, grundsätzlich - wenn auch mit zeitlicher Verzögerung - kaufkraftstabil zu halten.

3.a) Nach alledem besteht kein Grund, das Hälftelungsprinzip auch für die Anpassung zum 1. Januar 1978 anzuwenden. Wirtschaftliche Belange der Beklagten stehen einer Anpassung der Betriebsrente des Klägers im Umfang der Teuerung nicht entgegen. Der Ausgleich der Teuerung über den vom Landesarbeitsgericht zuerkannten Betrag hinaus kann auch nicht deshalb entfallen, weil die Verteuerung von 1975 - 1978 nur etwa 13 % betragen hat. Konzen hat bemerkt, zu einer Opfergrenze von 20 % sei noch ein klärendes Wort nötig (SAE 1978, 222 [223 zu II 1 b]). Er knüpft damit an die Erwägungen an, die in der Entscheidung des Senats vom 20. Dezember 1976 gegen die weitere Beachtung einer Opfergrenze von 40 % angestellt worden sind (vgl. AP Nr. 4 zu § 16 BetrAVG [zu IV 2 der Gründe]; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Ob bei einer Teuerung, die in einem Dreijahreszeitraum unter den 20 % liegt, die bei Erlaß des Gesetzes zu verzeichnen waren, die Belange der Versorgungsempfänger keine Anpassung erfordern, erscheint zweifelhaft. Denn die künftige Entwicklung birgt in mehrfacher Hinsicht Risiken. So können die Lebenshaltungskosten unerwartet kräftiger steigen und die Entwertung



beschleunigen. Oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers kann sich bis zum nächsten Anpassungstermin nachteilig verändern. Eine abschließende generelle Entscheidung hierzu ist jedoch nicht geboten. Im vorliegenden Fall kann das geringe Ausmaß der Teuerung dem Kläger nicht entgegengehalten werden. Denn bei der ersten Anpassung ist der Kaufkraftverlust seiner Pension nur zur Hälfte ausgeglichen worden. Deshalb war er am 1. Januar 1978 von dem Preisanstieg in noch größerem Umfang betroffen, als es durch die seit 1975 eingetretene Verteuerung zum Ausdruck kommt.

b) Das führt zu folgendem Ergebnis: Das Landesarbeitsgericht hat die erste Anpassung nach dem Stande der Verteuerung bemessen, die im Januar 1975 erreicht war. Von Januar 1975 bis Januar 1978 ist der Preisindex von 130,5 Punkten auf 147,3 Punkte gestiegen. Das entspricht einer Verteuerung von 12,87 %. Ab 1. Januar 1975 stand dem Kläger eine - angepasste - Betriebsrente von 1.399,67 DM zu. Erhöht man diese um 12,87 %, so ergibt sich ein Betrag von 1.579,80 DM. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1978 1.504,62 DM zuerkannt. Es verbleibt sonach eine monatliche Differenz von 75,18 DM. Für die Monate Januar und Februar 1978 waren dem Kläger demgemäß noch 150,36 DM zuzusprechen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Kunze

Dr. Bermel

